



**CONTROLUNION**

**INFOKATALOG DER  
CUC GERMANY GMBH**

Für die Kontrollbereiche Landwirtschaft und  
Imkerei

## Inhalt

1. Unterlagen zur Vorbereitung auf die Kontrolle .....	3
2. Vorbereitung der Betriebskontrolle .....	4
3. Kontrollhinweise .....	6
3.1 Meldepflichtige Informationen .....	6
3.2 Kennzeichnung .....	6
3.3 Häufige Verstöße .....	7
3.4 Hinweise zu Abschlusskontrollen .....	7
4. Hintergrundinformation - Rechtsgrundlage .....	8
4.1 Pflichten und Rechte des Unternehmers .....	8
4.1.1 Betriebsorganisation und Arbeitsweise .....	8
4.1.2 Dokumentations- und Nachweispflichten des landwirtschaftlichen Öko- Betriebes .....	10
4.1.3 Meldepflichten des Unternehmens und einzureichende Unterlagen .....	11
4.2 Durchführung des Kontrollverfahrens .....	12
4.2.1 Beantragung .....	12
4.2.2 Kontrolle im Unternehmen .....	12
4.3 Durchführung von Prüfungen in einem akkreditierten Prüflabor .....	13
4.4 Erteilung des Zertifikats .....	14
4.5 Verstöße .....	14
4.6 Überwachung .....	14
4.7 Pflichten der Kontrollstelle .....	14
5. Information für Imker .....	15
5.1 Umstellungszeit .....	15
5.2 Standort .....	15
5.3 Material und Behandlung der Bienenbeuten .....	15
5.4 Herkunft der Tiere .....	15
5.5 Honiggewinnung .....	16
5.6 Futtermittel .....	16
5.7 Tierbehandlung und Krankheitsvorsorge .....	16
5.8 Bekämpfung von Varroa destructor (Varroamilben) .....	16
Anlage 1: Selbstcheckliste .....	17

Control Union Certifications Germany GmbH	Programmhandbuch nach Verordnung (EU) Nr. 2018/848	Abschnitt 3 FM 03-02-16
Datum: 11.09.2023	Version: 03	Seite: 3 von 18

## 1. Unterlagen zur Vorbereitung auf die Kontrolle

Bitte denken Sie daran, das Audit/ die Kontrolle ist kein Beratungstermin, sondern eine Überprüfung der Bio-Konformität mit der EU-Öko-Verordnung, deshalb ist es sehr empfehlenswert sich bestmöglich auf die jährliche Kontrolle vorzubereiten.

Zur Kontrolle sind folgende Unterlagen vorzulegen:

Diese Übersicht dient nur als Unterstützung zur Vorbereitung auf die Kontrolle. Es unterliegt Ihrer eigenen Verantwortung die Kriterien der VO (EU) 2018/848 und den dazugehörigen Durchführungsverordnungen zu erfüllen.

Nr.	Dokument	Inhalt/Beschreibung
1	Betriebsbeschreibung	Vollständig ausgefüllt und ggf. aktualisiert
2	Vollständige und lückenlose Buchhaltung (entfällt bei Erstkontrolle)	Lieferscheine u. Rechnungen über den Bezug von Betriebsmitteln und Nachweise über Verkäufe
3	Kontoauszüge (entfällt bei Erstkontrolle)	Kontoauszüge, Finanzbücher, steuerliche Jahresabschlüsse zu betriebsrelevanten Einkäufen
4	Dokumentation der Wareingangskontrolle	z. B. Datum, „bio ok“, Unterschrift
5	Flächenübersicht	Flächennutzungsnachweis aus dem Agrarantrag des aktuellen Jahres und jahresaktuelle Excel-Tabelle „Flächenstatus“ von der CUCG
6	Flurplan	Markierung der ökologisch Flächen (Schlagbezeichnung)
7	Hof- und Gebäudeplan	
8	Schlagkartei	Übersicht aller bewirtschafteten Flächen mit Größenangabe, aktueller Fruchtart, Saatgut, Saatgutmenge, Erntemenge, Pflanzenschutz, Düngemittel, Bodenbearbeitung
9	Anbauplan	Für das kommende Jahr
10	Verwendung der Ernte des zurückliegenden Jahres	Verkaufsbelege, Einsatz als Saatgut, Lagerung
11	Lieferantenliste	Aktuelle Liste mit Namen, Adresse und Kontrollstellencode *
12	Bio-Zertifikate der Lieferanten	Aktuelle und gültige Bio-Zertifikate der Lieferanten Download möglich unter: <a href="https://www.bioc.info/">https://www.bioc.info/</a>
13	Kundenliste	Liste aller Kunden*
14	ggf. Ausnahmegenehmigungen/ Nichtverfügbarkeitserklärungen	Bei konventionellem Saatgutzukauf/Tierzukauf
15	Nährstoffbilanz, Bodenuntersuchung	Ergebnis von Bodenuntersuchungen (Empfehlung: AL alle 5-6 Jahre, GL alle 9-10 Jahre)
16	Lagerbestände	Dokumentation Ihrer Lagerbestände landwirtschaftlicher Erzeugnisse und ökologischer Betriebsmittel zum Stichtag X
17	Beschwerdemanagement	Nachweis zur Umsetzung des Beschwerdemanagement z.B. durch Liste der Beanstandungen *
18	Risikobewertung und Festlegung von Vorbeuge/Vorsorgemaßnahmen	An welcher Stelle in Ihrem Betrieb liegen kritische Kontrollpunkte (bspw. kann es zur Kontamination/Vermischen mit nicht-zugelassenen nichtöko./nichtbio. Stoffen kommen

Control Union Certifications Germany GmbH	Programmhandbuch nach Verordnung (EU) Nr. 2018/848	Abschnitt 3 FM 03-02-16
Datum: 11.09.2023	Version: 03	Seite: 4 von 18

Zusätzlich bei Vergabe an Dritte/Lohnherstellung		
19	Liste der Subunternehmer	Bitte alle Subunternehmer aufführen mit Name, Adresse, Tätigkeit und Kontrollstellencode bei öko-zertifizierten Subunternehmern *
20	Subunternehmervereinbarung	Bei nicht selbst öko-zertifizierten Subunternehmern *
21	Dokumente über die Warenabgabe/rücknahme	z.B. Auftragsdokumente
Zusätzlich bei Tieren und tierischen Erzeugnissen		
22	Haltungsbücher	Arten, Bestand z.B. durch HIT (Zu- und Abgänge, Verluste)
23	Weidetagebuch/Auslaufjournal	Bitte gut lesbar
24	Futter	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Art des betriebseigenen Futters</li> <li>- Herkunft und Rezepturen zugekaufter Futtermittel</li> <li>- Zusammensetzung der Rationen (Rationsberechnung)</li> </ul>
25	Medikamentenbuch/Behandlungsbuch	Medikament, Behandlungen pro Tier/Herde, Behandlungsdauer, Wartezeiten
26	Stallplan	Darstellung der Haltungsgebäude mit Angaben zur Fläche, Einrichtungen, Einstreu
27	Auslauflächen	Darstellung der Art, Beschaffenheit, Schutzvorrichtungen, Größe
28	Lagerung Dung	Darstellung der Einrichtungen zur Lagerung des tierischen Dungmaterials, evtl. Kooperationsverträge
29	Mitteln zur Stallreinigung und Desinfektion	Liste der eingesetzten Mittel
Zusätzlich bei Hofverarbeitung		
30	Grundriss	Beschreibung der räumlichen Gegebenheiten mit Grundrissplan
31	Verarbeitungsumfang	Verarbeitungsschritte, Menge, ggf. Rezepturen
32	Bericht des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes	Letzter Bericht
33	Nachweise der verarbeiteten und verkauften Mengen (entfällt bei Erstkontrolle)	Rezepturen, tatsächlicher Einsatz, Produktionsbücher, Menge der verkauften Ware, Verkaufsbelege, Kassenbuch
Zusätzlich bei Direktvermarktung		
34	Nachweise der verarbeiteten und verkauften Menge (entfällt bei Erstkontrolle)	Rezepturen, tatsächlicher Einsatz, Produktionsbücher, Menge der verkauften Ware, Verkaufsbelege, Kassenbuch

\* Nutzen Sie gerne unsere freie Mustervorlage. Den Download finden Sie unter:

<https://controlunion-germany.com/de/certification-programs/eu-okolandbau-eu-bio-siegel>

Die Selbstcheckliste zur Vorbereitung auf die jährliche Kontrolle (Anlage 1) kann zur Orientierung angewendet werden.

## 2. Vorbereitung der Betriebskontrolle

Die Kontrollbehörden haben alle Kontrollstellen darauf hingewiesen, dass

- 1) die Kontrolle wiederholt werden muss, wenn wesentliche Unterlagen nicht vorliegen.
- 2) Bereits vereinbarte Kontrolltermine nur aus wichtigen Gründen abgesagt werden dürfen
- 3) Abschlusskontrollen im Falle einer Kündigung durchgeführt werden (siehe Punkt 3.4)

Bitte prüfen Sie daher, ob alle Auflagen des Vorjahres (siehe Auswertungsschreiben der letzten Jahreskontrolle) erfüllt und die Maßnahmen und nachzureichenden Unterlagen umgesetzt und an uns gesendet wurden.

Control Union Certifications Germany GmbH	Programmhandbuch nach Verordnung (EU) Nr. 2018/848	Abschnitt 3 FM 03-02-16
Datum: 11.09.2023	Version: 03	Seite: 5 von 18

Bitte beachten Sie auch, dass vereinbarte Audittermine möglichst eingehalten werden und nur spätestens 14 Tage vor Durchführung ausreichender Begründung abgesagt und neu vereinbart werden können.

Bitte achten Sie darauf, dass Sie zum Zeitpunkt der Kontrolle persönlich anwesend sind und dass die genannten Unterlagen vollständig vorliegen und sich nicht bei Steuerbüros oder externen Betriebsstätten befinden.

Control Union Certifications Germany GmbH	Programmhandbuch nach Verordnung (EU) Nr. 2018/848	Abschnitt 3 FM 03-02-16
Datum: 11.09.2023	Version: 03	Seite: 6 von 18

## 3. Kontrollhinweise

### 3.1 Meldepflichtige Informationen

Die folgenden Betriebsinformationen können **nicht** erst während der Jahreskontrolle gemeldet werden! Bitte melden Sie diese umgehen an die Kontrollstelle: [bio-landwirtschaft@controlunion.com](mailto:bio-landwirtschaft@controlunion.com)

#### **Wesentliche betriebliche Veränderungen:**

- Flächenzu- und abgänge  
Eine neue Fläche geht erst mit dem Datum der Meldung an die Kontrollstelle in die Umstellung!
- Adressänderungen
- neue Standorte oder Räumlichkeiten (z.B. Lager, Produktionsstätten, Verkaufsstandorte, Märkte)
- neue Kontaktdaten und Ansprechpartner
- neue Rechtsform
- neue Erzeugnisse, die vermarktet werden sollen
- neuer Subunternehmer ohne Subunternehmervereinbarung
- Verdachtsmomente: ein von Ihnen hergestelltes oder zugekauftes Erzeugnis, das mit Bio-Hinweisen vermarktet werden soll, genügt nicht den Vorschriften für die ökologische Produktion

### 3.2 Kennzeichnung

#### **Voraussetzung für eine Bio-Kennzeichnung:**

- Alle verwendeten Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, Aromen usw. müssen der EG-Öko-VO 2021/1165 entsprechen
- Maximal 5% konventionelle Agrarzutaten dürfen nur dann enthalten sein, wenn diese in Anhang V der VO (EU) Nr. 2021/1165 Teil B gelistet sind
- Es darf nicht die gleiche Zutat konventionell und ökologisch in einem Produkt enthalten sein
- Kennzeichnung aller Öko-Zutaten in der Zutatenliste („Sternchenkennzeichnung“)



Staatliches Bi-Siegel  
(freiwillig)

EU-Bio-Logo  
(verpflichtend)

#### Anforderung an eine Bio-Kennzeichnung

- Verwendung des EU-Bio-Logos
- Angabe des Kontrollstellencodes **DE-ÖKO-070**
- Herkunftsnachweis (EU oder Nicht-EU-Landwirtschaft)
- Mindestgröße beachte; alle Anforderungen an die Gestaltung finden Sie hier [https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/farming/organic-farming/organic-logo\\_de](https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/farming/organic-farming/organic-logo_de)



**DE-ÖKO-070**  
Herkunft der Erzeugnisse

Die Verwendung des staatlichen Bio-Siegels ist freiwillig, muss aber angemeldet werden unter: <https://www.oekolandbau.de/bio-siegel/info-fuer-unternehmen/nutzung/nutzungsanzeige/>

Control Union Certifications Germany GmbH	Programmhandbuch nach Verordnung (EU) Nr. 2018/848	Abschnitt 3 FM 03-02-16
Datum: 11.09.2023	Version: 03	Seite: 7 von 18

### 3.3 Häufige Verstöße

Folgende Verstöße wurden in den vergangenen Jahren am häufigsten festgestellt:

- Aktuelle HIT-Liste nicht vorhanden (z.B. Liste ohne aktuelle Neuzugänge)
- Fehlende Nichtverfügbarkeitsbescheinigungen (bei Kauf von konventionellen Rassen)
- Fehlende Ausnahmegenehmigung (bei Saatgut)
- Ausschlaggebende Begründung bei organicxseeds, dass die vorhandenen Sorten nicht geeignet sind!
- Unvollständige Schlagkartei (z.B. ohne Erntemengen)
- Fehlende Rechnungen oder Belege während der Kontrolle (bei Ein- und Verkauf)
- Fehlende Bio-Zertifikate der Lieferanten
- Fehlende Behandlungsbücher oder Dokumentation von Abgängen
- Unvollständige Finanzunterlagen (Fehlende Lieferscheine und Rechnungen)
- Fehlende Flurkarten
- Falsche Kennzeichnung auf Marktständen
- fehlende Tausch- oder Pachtverträge

### 3.4 Hinweise zu Abschlusskontrollen

Die Kontrollbehörden haben die Kontrollstellen verpflichtet, bei Betrieben, die den Kontrollvertrag kündigen und keine Bio-Produkte mehr vermarkten werden, eine Abschlusskontrolle durchzuführen, um die zwischen der letzten Betriebskontrolle und dem Kündigungstermin entstehende Kontrolllücken zu schließen. Solche zusätzlichen Kontrollen müssen wir den Betrieben dann zusätzlich in Rechnung stellen.

Die CUCG hat diese Anforderung in unsere Verfahren so umgesetzt, dass nur dann eine Abschlusskontrolle durchgeführt wird, wenn die letzte Jahreskontrolle länger als sechs Monate bei Eingang des Kündigungsschreibens zurück liegt. Andernfalls wird die letzte Jahreskontrolle als Abschlusskontrolle anerkannt

Control Union Certifications Germany GmbH	Programmhandbuch nach Verordnung (EU) Nr. 2018/848	Abschnitt 3 FM 03-02-16
Datum: 11.09.2023	Version: 03	Seite: 8 von 18

## 4. Hintergrundinformation - Rechtsgrundlage

Das Kontrollverfahren beruht auf den Forderungen der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 und den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen (EU) mit ihren Anhängen. Weiterhin basiert diese auf den Bestimmungen des Ökolandbaugesetzes sowie den Leitlinien zum Kontrollverfahren der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung in der jeweils gültigen Fassung und den jeweils gültigen Verwaltungsvorschriften der Bundesländer.

*Anforderungen für den zusätzlichen Kontrollbereich zur Abgabe von Tätigkeiten an Dritte (D) oder Anforderungen an die ökologische Bienenhaltung (I) sind im Folgenden in kursiver Schriftart dargestellt.*

### 4.1 Pflichten und Rechte des Unternehmers

Ein Unternehmen ist zertifizierungspflichtig, dass Öko-Waren erzeugen lässt, aufbereitet oder aufbereiten lässt, an einem anderen Ort als einem Ort in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagert oder lagern lässt oder aus einem Drittland einführt oder einführen lässt (VO (EU) 2018/848 Artikel 2 (2) **Es ist dringend zu beachten, dass die Waren nur mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau gekennzeichnet und vermarktet werden dürfen, wenn alle genannten Voraussetzungen erfüllt sind.**

Unternehmen, die endverpackte Waren an Endverbraucher verkaufen, müssen nicht zertifiziert werden (VO (EU) 2018/848 (84)) genauso wie Unternehmen, die unverpackte öko./bio. Erzeugnisse direkt an Endverbraucher verkaufen (VO (EU) 2018/848 Art. 35 (8))

Das Unternehmen verpflichtet sich, sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Kontrolle in seinem Unternehmen anfallen, zu zahlen.

Der Betrieb ist verpflichtet, seine Betriebsführung in den der Kontrolle unterstellten Betriebseinheiten jederzeit nach den zutreffenden Erzeugungs-, Aufbereitungs-, Kennzeichnungs- und Kontrollregeln zu gestalten, die in der VO (EU) Nr. 2018/848 und den dazugehörigen Durchführungsverordnungen und den weiteren mitgeltenden Prüfvorschriften festgelegt sind.

Er verpflichtet sich weiterhin, alle erforderlichen Aufzeichnungen über den Zukauf, den Produktions- bzw. Aufbereitungsprozess sowie den Verkauf sorgfältig und lückenlos zu führen und über die geforderten Fristen aufzubewahren. Das bedeutet im Einzelnen:

#### 4.1.1 Betriebsorganisation und Arbeitsweise

In der Betriebseinheit müssen die Erzeugungsvorschriften für den ökologischen Landbau nach VO(EU) 2018/848 insbesondere die Anforderungen des (EU)Anhang II lückenlos und nachweisbar eingehalten werden.

*a) in der pflanzlichen Erzeugung:*

- jährliche Anbauplanung und Aufzeichnungen – Schlagkartei aus der Fruchtfolgegestaltung, verwendete Sorten, Erntemengen, Düngemittel und Pflanzenschutzinsatz hervorgeht ((EU) Anhang II, Teil I 1.9.2, 1.9.3, 1.10.2);

*b) in der tierischen Erzeugung:*

Control Union Certifications Germany GmbH	Programmhandbuch nach Verordnung (EU) Nr. 2018/848	Abschnitt 3 FM 03-02-16
Datum: 11.09.2023	Version: 03	Seite: 9 von 18

- Haltungsbücher, aus denen Tier-Neuzugänge, -Abgänge und -Verluste, die verwendeten Futtermittel und -rationen und die Krankheitsvorsorge, therapeutische Eingriffe und tierärztliche Behandlungen hervorgehen (EU);
- c) In der Bienenhaltung (**I**):
- Bescheinigung über die Herkunft der Bienenvölker
  - Eine Karte der Standorte der Bienenstöcke (Flugradius von > 3 km muss ersichtlich sein)
  - Dokumentation über Tierzukäufe und Verkäufe sowie Dokumentation der Wanderstände und deren zeitliche Belegung
- d) *für alle Betriebszweige*
- Aufzeichnungen über die Art und die Mengen der gelieferten ökologischen/biologischen Erzeugnisse und gegebenenfalls aller zugekauften Materialien sowie deren Verwendung und die Zusammensetzung der Mischfuttermittel;
  - Aufzeichnungen über die Art und die Mengen der in den Betriebsstätten gelagerten ökologischen/biologischen Erzeugnisse einschließlich Wareneingangsprüfung.
  - Aufzeichnungen über die Art, die Mengen und die Empfänger sowie, falls es sich um andere Personen handelt, die Käufer, ausgenommen die Endverbraucher, aller Erzeugnisse.
  - **Parallelproduktion** - Soll die Erzeugung nach den Regeln des ökologischen Landbaus nur in einem Teil des Betriebes erfolgen, muss dieser Betriebsteil räumlich, gegenständlich und buchtechnisch von den übrigen Betriebsbestandteilen sicher getrennt sein. Ein paralleler Anbau der gleichen Arten oder die Haltung gleicher Tierarten ist, von festgelegten Ausnahmen abgesehen, nicht zulässig. Mögliche Ausnahmeregelungen sind nach Artikel 9 der VO(EU) 2018/848 begrenzt auf Dauerkulturen, Zwecke der Agrarforschung, Vermehrungsanbau und Grünlandnutzung.
  - **Transport von ökologischen Erzeugnissen zu anderen nichtkontrollierten Unternehmen** - Die Unternehmer tragen dafür Sorge, dass ökologische/biologische Erzeugnisse auf Transporten zu anderen Einheiten, einschließlich Groß- und Einzelhändlern, nur in geeigneten Verpackungen, Behältnissen oder Transportmitteln befördert werden, die so verschlossen sind, dass der Inhalt ohne Manipulation oder Zerstörung der Plombe/des Siegels nicht ausgetauscht werden kann, und deren Etikett unbeschadet anderer gesetzlich vorgeschriebener Angaben folgende Angaben enthält
    - I. den Namen und die Anschrift des Unternehmens und, soweit es sich um eine andere Person handelt, des Eigentümers oder Verkäufers des Erzeugnisses;
    - II. die Bezeichnung des Erzeugnisses oder im Fall von Mischfuttermitteln ihre Beschreibung einschließlich des Bezuges auf die ökologische/ biologische Produktion;
    - III. den Namen und/oder die Codenummer der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde, die für den Unternehmer zuständig ist, und
  - Die Angaben gemäß a bis d können auch auf einem Begleitpapier vermerkt werden, wenn dieses Dokument eindeutig der Verpackung, dem Behältnis oder dem Transportmittel des Erzeugnisses zugeordnet werden kann. Dieses Begleitpapier muss Angaben über den Lieferanten und/oder das Transportunternehmen enthalten.

Control Union Certifications Germany GmbH	Programmhandbuch nach Verordnung (EU) Nr. 2018/848	Abschnitt 3 FM 03-02-16
Datum: 11.09.2023	Version: 03	Seite: 10 von 18

- **Transport von ökologischen Erzeugnissen zu anderen kontrollierten Unternehmen** - Die Verpackung, die Behälter oder die Transportmittel müssen nicht verschlossen werden, wenn die Erzeugnisse auf direktem Wege von einem Unternehmer zu einem anderen Unternehmer befördert werden, die beide dem ökologischen/biologischen Kontrollsystem unterliegen, und die Erzeugnisse von einem Dokument begleitet werden, das die oben genannten Angaben enthält, und sowohl Versender als auch Empfänger über diese Transportvorgänge Buch führen und die Bücher der zuständigen Kontrollstelle oder Kontrollbehörde zur Verfügung halten.

#### 4.1.2 Dokumentations- und Nachweispflichten des landwirtschaftlichen Öko-Betriebes

Nach den Vorschriften der Verordnung müssen folgende betriebliche Aufzeichnungen geführt werden:

- lückenloser Nachweis des Ursprunges, der Art und der Menge für alle zugekauften Betriebsstoffe sowie deren Verwendung im Unternehmen (Saatgut, Pflanzgut, Dünger, Pflanzenschutzmittel, Tiere, Futtermittel, Reinigungsmittel, etc.)
- Nachweis, dass das verwendete Saat- und Pflanzgut aus ökologischem Anbau stammt oder Nachweis der Nichtverfügbarkeit von ökologischem Saat- und Pflanzgut (über [www.organicxseeds.com](http://www.organicxseeds.com)) und der beantragten Ausnahmegenehmigung.
- Aktueller Anbauplan mit Fruchtfolge, Zwischenfrüchten und Flächenveränderungen
- Buchführung über die Art, Menge und Verwendung aller Ernteerzeugnisse,
- Buchführung über Art, Menge und Abnehmer aller verkauften Agrarerzeugnisse,
- Führung einer Schlagkartei, in der je Parzelle/Schlag lückenlos alle Anbau- und Bewirtschaftungsmaßnahmen aufgezeichnet sind,
- Führung einer Bestandsdokumentation und eines Stallbuches in der Tierhaltung zum Nachweis der Bestandsveränderungen, der zuchthygienischen Maßnahmen, der Krankheitsvorsorge und tierärztlicher Behandlungen,
- Nachweisführung über die Hofverarbeitung (täglich: eingesetzte Roh- und Zusatzstoffe, Rezeptur, erzeugte Produktmenge, Hygienemaßnahmen, Qualitätsüberprüfungen),
- Nachweisführung über alle Beanstandungen von Produkten des Unternehmens und die durchgeführten Korrekturmaßnahmen.
- Identifizierung Bio-Kritischer Kontrollpunkte und entsprechende Vorsorgemaßnahmen VO (EU) 2018/848 Artikel 28
- *Für den Imkerbereich (I) sind noch zusätzliche Anforderungen zu beachten:*
  - *Aktuelle Tierhaltungsbücher („Stockkarten“). Diese dokumentieren alle Arbeiten an den Bienenbeuten und beinhalten:*
    - *Entnahme und Gabe von Rähmchen/Mittelwänden*
    - *Tierarzneimiteleinsetzung*
    - *Honigernte (in kg/Zarge bzw. Rähmchen/Zarge/Beute)*
    - *Relevante Daten zur Völkerführung (z.B. Umweiseln)*
    - *Einsatz von Futtermitteln*
  - *Übersicht über die Völkerverluste im Winter*

Control Union Certifications Germany GmbH	Programmhandbuch nach Verordnung (EU) Nr. 2018/848	Abschnitt 3 FM 03-02-16
Datum: 11.09.2023	Version: 03	Seite: 11 von 18

#### 4.1.3 Meldepflichten des Unternehmens und einzureichende Unterlagen

a) vor der Erstkontrolle muss eine vollständige Betriebsbeschreibung in der Kontrollstelle vorliegen:

- Flurplan mit Markierung der ökologisch bewirtschafteten Flächen,
- Nachweise über die Vorbewirtschaftung der Flächen (letzte konventionelle Maßnahme)
- vollständige Beschreibung der Betriebseinheit mit Hof- und Gebäudeplan,
- Übersicht über die Flächenbewirtschaftung (Fruchtfolge, Düngung und Pflanzenschutz) und die Tierhaltung (Bestände und Haltungsverfahren, Fütterungsverfahren),
- Darstellung, wie bei einer Umstellung nur eines Betriebsteiles die räumliche, gegenständliche und buchtechnische Trennung sicher gewährleistet wird,
- Darstellung der geplanten Vermarktungswege, Lieferanten und Kunden
- bei Vorhandensein einer Hofverarbeitung: Beschreibung der räumlichen Gegebenheiten mit Grundrissplan sowie des Verarbeitungsumfangs (Verarbeitungsschritte, Menge).
- Maßnahmenplan, indem dargestellt wird, wie der Betrieb die in Anhang II der VO (EU) 2018/848 aufgezählten Anforderungen an die ökologische Produktion erfüllen will.

Zu folgenden Anforderungen sind Maßnahmen zu beschreiben:

- Anbauverfahren, welche die organische Bodensubstanz erhalten oder vermehren, die Bodenstabilität und die biologische Vielfalt im Boden verbessern und Erosion verhindern (z.B. Anbau von Zwischenfrüchten, Leguminosen, Winterbegrünung, abwechslungsreiche Fruchtfolge, Einsatz von bodenschonender Technik, pfluglose Bearbeitung, etc.)
- Angepasstes Düngemittel- und Pflanzenschutzmanagement (z.B. Einsatz von Wirtschaftsdünger und Nützlingen im Pflanzenschutz)
- Herkunft der Tiere, sowie Haltungsverfahren und Unterbringung der Tiere nach den Erfordernissen der VO 2018/848 und der VO 2020/464 (Besatzdichte, Weide- und Auslaufzeiten, Stallmindestmaße), Krankheitsvorsorge und Umstellung der Futtermittel auf ökologische Futtermittel.
- *Für den Imkerbereich müssen zusätzlich (I) Beschreibungen der Haltungseinrichtung, des Trachtenangebotes, problematischen Intensivkulturen und des Schleuderraumes, der Lagerstätte und der Arbeitsräume enthalten sein*

b) **Jährlich:**

- Vorlage der Anbauplanung nach Parzellen/Schlägen nach dem 30.05. des aktuellen Jahres mit Angabe der vorgesehenen Kulturen und Bewirtschaftungsmaßnahmen

c) **Informations- und Konsultationspflichten des Betriebes:**

- Die bei der Kontrollstelle vorliegende Betriebsbeschreibung muss stets auf aktuellem Stand sein, damit sichergestellt ist, dass diese ihren Überprüfungspflichten in vollem Umfang nachkommen kann.

Control Union Certifications Germany GmbH	Programmhandbuch nach Verordnung (EU) Nr. 2018/848	Abschnitt 3 FM 03-02-16
Datum: 11.09.2023	Version: 03	Seite: 12 von 18

- Der Einsatz bestimmter Betriebsmittel muss im Vorfeld von der Kontrollstelle oder der zuständigen Behörde genehmigt werden (z.B. Einsatz von konventionellem Saatgut, oder konventioneller Tierzukauf)
- alle Änderungen der Angaben der Betriebsbeschreibung, insbesondere Flächenänderungen (Zugänge und Abgänge), Aufnahme neuer Produktionszweige, Änderungen in der Betriebsstruktur oder der Betriebsorganisation müssen kurzfristig an die Kontrollstelle gemeldet werden.
- Beim Einsatz von nichtökologischem Saat- und Pflanzgut ist vor der Verwendung eine Genehmigung zu beantragen.
- Beim Zukauf von konventionellen Tieren
- Bei vorliegender Parallelproduktion sind von beiden Produktionsrichtungen die zu erwartenden Erntemengen und die Verwendung der Ernte anzuzeigen.
- Beim Auftreten von anzeigepflichtigen Tierseuchen oder von gehäuften, nicht abgeklärten Erkrankungen im Tierbestand.

## 4.2 Durchführung des Kontrollverfahrens

### 4.2.1 Beantragung

Auf der Grundlage eines formgebundenen schriftlichen Antrages (Formular Angebotseinholung) erhält der Antragsteller ein Angebot zur Durchführung des Kontrollverfahrens mit den mitgeltenden Unterlagen: Kontrollvertrag mit der aktuellen Entgeltordnung. Sollte der Antragsteller Einwände gegen das Angebot haben, so erfolgt mit ihm eine Abstimmung zu strittigen Punkten durch den Leiter der Kontrollstelle.

Nach Eingang des unterschriebenen Kontrollvertrages wird für das Unternehmen die EG-Kontrollnummer vergeben, das Formular der Betriebsbeschreibung versandt und nach dem Eingang der Betriebsbeschreibung der Termin der Erstkontrolle festgelegt sowie die Meldung an die zuständige Behörde vorbereitet.

### 4.2.2 Kontrolle im Unternehmen

Für die Unternehmen gibt es folgende Kontrollverfahren:

- Erstkontrolle
- angekündigte jährliche Folgekontrolle,
- Nachkontrollen bei festgelegten Maßnahmen,
- Entnahme von Proben und Durchführung von Laboruntersuchungen,
- unangekündigte Inspektionen nach Risikoeinstufung, dem Zufallsprinzip oder bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten.
- **D: Tätigkeiten zur Erzeugung, Aufbereitung oder Einfuhr von Erzeugnissen ganz oder teilweise an Dritte vergeben**

**D: Im Falle der Abgabe von Tätigkeiten zur Erzeugung, Aufbereitung oder Einfuhr von Erzeugnissen ganz oder teilweise an Dritte sind zusätzlich folgende Daten vorzulegen: Organigramm des Unternehmens mit Verteilung der Verantwortlichkeiten,**

- *Liste der Subunternehmen,*

Control Union Certifications Germany GmbH	Programmhandbuch nach Verordnung (EU) Nr. 2018/848	Abschnitt 3 FM 03-02-16
Datum: 11.09.2023	Version: 03	Seite: 13 von 18

- *Beschreibung der Tätigkeiten der einzelnen Subunternehmen,*
- *Liste der Kontrollstellen bzw. Kontrollbehörden deren Kontrolle sie unterstehen,*
- *Buchführung, die die Rückverfolgbarkeit der Lieferanten, Verkäufer, Empfänger und Käufer sicherstellt.*

Bei der **Erstkontrolle** in einem Betrieb werden die Angaben der vorliegenden Betriebsbeschreibung überprüft und Fragen zu den Verordnungen (EU) Nr. 2018/848 und den dazugehörigen Durchführungsverordnungen und zum Standardkontrollprogramm der privaten Kontrollstelle besprochen. Durch eine Besichtigung der Betriebsgebäude, der Stallungen und der Anbauflächen wird überprüft, ob die Anforderungen auf dem Betrieb eingehalten werden und welche Dinge verbesserungsbedürftig sind.

Die angekündigte **jährliche Folgekontrolle** in einem Betrieb besteht aus der Unterlagenprüfung, einer gründlichen Begehung aller für die EG-VO relevanten Betriebseinheiten sowie der Abfassung des Berichtes. Die Kontrollen werden nur gemeinsam mit dem verantwortlichen Leiter oder einem von ihm Beauftragten durchgeführt. Bei einer vorliegenden Parallelproduktion gelten auch die nichtökologischen Betriebseinheiten als relevante Betriebseinheiten und sind von einer Kontrolle im Rahmen der VO (EU) Nr. 2018/848 nicht ausgeschlossen.

Der Kontrolleur ist berechtigt, in dem für das Kontrollverfahren erforderlichen Umfang die Bereitstellung von Daten und Unterlagen vom Auftraggeber zu fordern und Einsicht in alle relevanten Unterlagen zu nehmen. Die Einsichtnahme wird sowohl durch einen Prüfvermerk auf dem Dokument als auch durch die Eintragung in den Inspektionsbericht dokumentiert. Notwendige Beweissicherungen, z.B. Anfertigung von Dokumentenkopien, Rückstellproben, fotografische Dokumentation etc. werden ebenfalls vermerkt und durch den zuständigen betrieblichen Leiter mit Unterschrift anerkannt.

Werden bei der Inspektion Verstöße zu den Bestimmungen der zutreffenden Prüfrichtlinien festgestellt, werden diese im Inspektionsbericht festgehalten und gemeinsam mit dem verantwortlichen Leiter die erforderlichen Maßnahmen festgelegt.

Zur Untersuchung von Produkten und Einsatzstoffen auf den Gehalt von Rückständen oder Schadstoffen können durch den Kontrolleur Proben entnommen und zur Untersuchung an ein geeignetes Labor weitergeleitet werden. Bei begründetem Verdacht auf die Verwendung unzulässiger Mittel ist der Kontrolleur für die Beweissicherung zur Beprobung verpflichtet.

Zum Abschluss einer Folgekontrolle wird anhand der Kontrollaufzeichnungen der zusammenfassende Prüfbericht mit einer Aussage zur Erfüllung der Voraussetzungen für die Vergabe des Zertifikates nach Verordnung (EU) Nr. 2018/848, Art. 35 erstellt. Alle Kontrolldokumente sind vom verantwortlichen Leiter des Unternehmens gegenzuzeichnen.

Nach Abschluss der regulären Folgekontrolle erhält der Auftraggeber innerhalb von höchstens 8 Wochen einen Bericht. Einwendungen sind innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt des Berichtes an die Control Union Certifications Germany GmbH (CUCG) zulässig.

### 4.3 Durchführung von Prüfungen in einem akkreditierten Prüflabor

Die Untersuchung von Proben wird ausschließlich in einem akkreditierten Prüflabor durchgeführt, das für Bodenproben, landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel zugelassen ist.

Control Union Certifications Germany GmbH	Programmhandbuch nach Verordnung (EU) Nr. 2018/848	Abschnitt 3 FM 03-02-16
Datum: 11.09.2023	Version: 03	Seite: 14 von 18

#### 4.4 Erteilung des Zertifikats

Das Zertifikat wird vergeben, wenn die Erfüllung der Anforderungen aus den zutreffenden Erzeugungs-, Aufbereitungs-, Kennzeichnungs- und Kontrollregeln entsprechend der VO (EU) Nr. (EU)2018/848 und den dazugehörigen Durchführungsverordnungen und den weiteren mitgeltenden Prüfvorschriften im Kontrollverfahren nachgewiesen worden ist.

#### 4.5 Verstöße

Werden bei unangekündigten Inspektionen oder auf anderem Wege Abweichungen von den Vergabebedingungen bekannt, setzt der Leiter der Kontrollstelle CUCG die im Sanktionskatalog vorgesehenen Maßnahmen in Kraft. Bei entsprechender Schwere des Verstoßes informiert er die zuständige Landesbehörde über die Aufforderung zur unverzüglichen Entfernung des Konformitätsvermerkes von der betreffenden Partie bzw. die Untersagung der Verwendung für eine festgelegte Frist.

Das Unternehmen muss erklären, im Fall einer Unregelmäßigkeit/eines Verstoßes der Anwendung der Maßnahmen gemäß Art. (EU)(EU)42 der VO 2018/848 zuzustimmen und sich damit einverstanden erklären, die Käufer seiner Erzeugnisse schriftlich zu informieren, damit sichergestellt wird, dass die Hinweise auf den Öko-Landbau von allen Erzeugnissen dieser Partie entfernt werden.

Werden Unternehmen und seine Subunternehmen von unterschiedlichen Kontrollstellen kontrolliert, erklärt das Unternehmen in seinem Namen und im Namen der Subunternehmen, dass die verschiedenen Kontrollstellen oder –behörden Informationen über die von ihnen kontrollierten Tätigkeiten austauschen können.

#### 4.6 Überwachung

Zur Überwachung gehören Nachkontrollen bei festgelegten Maßnahmen, unangekündigte Inspektionen, jährliche Folgekontrollen sowie die Auswertung von sonstigen Informationen über den Betriebsablauf im betreffenden Unternehmen und die Verwendung des Konformitätsvermerkes.

Bei einer unangekündigten Inspektion wählt der Kontrolleur die zu überprüfenden Elemente entsprechend dem Inspektionsziel (z.B. Stichprobenprüfung, Überprüfung der Umsetzung festgelegter Maßnahmen im Falle eines Verstoßes, Verdacht auf eine Verletzung der Bestimmungen) unter Berücksichtigung seiner gesammelten Erfahrungen aus. Eine wesentliche Grundlage für Überwachungsmaßnahmen bilden die Berichte der Verstöße.

#### 4.7 Pflichten der Kontrollstelle

- Die CUCG verpflichtet sich zur fristgemäßen, sorgfältigen und angemessenen Durchführung des Kontrollverfahrens nach (EU) Artikel 34 der VO (EU) 2018/848 im Unternehmen des Auftraggebers.
- In ihrer Kontrolltätigkeit ist die CUCG zu strikter Objektivität, Neutralität und Unvoreingenommenheit verpflichtet und ausschließlich an die gültigen Prüfvorschriften gebunden.
- Die CUCG verpflichtet sich auch über die Vertragsdauer hinaus zur Verschwiegenheit über alle Ergebnisse und Informationen, die ihr aus ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber zur Kenntnis gelangen. Eine Weitergabe von Daten und Dokumenten an Dritte darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers oder in zuverlässig anonymisierter Form erfolgen. Die Informations- und Mitwirkungspflichten der CUCG gegenüber den zuständigen Behörden und anderen Mitwirkenden im Kontrollsystem bleiben davon unberührt.

Control Union Certifications Germany GmbH	Programmhandbuch nach Verordnung (EU) Nr. 2018/848	Abschnitt 3 FM 03-02-16
Datum: 11.09.2023	Version: 03	Seite: 15 von 18

## 5. Information für Imker

Im Folgenden sind die Regelungen zur ökologischen Bienenhaltung nach der Verordnung (EU) Nr. (EU)2018/848 Anhang II zusammengefasst.

### 5.1 Umstellungszeit

- Für Bienenvölker und deren Erzeugnisse gilt eine Umstellungszeit von mindestens 12 Monaten
- Das Wachs in den Bienenbeuten muss in der Umstellungszeit durch Wachs aus ökologischer Bienenhaltung ersetzt werden
- Während der Umstellungszeit hergestellte Erzeugnisse aus Bienenhaltung dürfen nicht als Umstellungsware deklariert werden
- Nichtökologisches Bienenwachs darf in der Umstellungszeit nur verwendet werden, wenn:
  - o es in ökologischer Qualität nicht erhältlich ist,\*
  - o es nachweislich keine Stoffe enthält, die für die ökologische Produktion nicht zugelassen sind und
  - o das Wachs aus den Deckeln der Honigwabe gewonnen wird (Entdeckelungswachs)

\* In diesem Fall müssen min. Nichtverfügbarkeitserklärungen von 3 Erwerbsimkern bzw. Händlern vorliegen

### 5.2 Standort

- Während der Pflanzenblüte und außerhalb der Ruhezeiten der Bienenstöcke müssen im Umkreis von 3 km der Bienenstöcke ausreichend Nektar- und Pollenquellen vorhanden sein
- Nektar- und Pollenquellen sollten bestehen aus:
  - o Flächen mit ökologisch erzeugten Pflanzen,
  - o Flächen mit natürlicher Vegetation (Wildpflanzen),
  - o nichtökologische Flächen, die mit geringer Intensität im Rahmen von Agrarumweltprogrammen bewirtschaftet werden und die die ökologische Qualität der Imkereierzeugnisse nicht beeinträchtigen können
- Bienenstöcke dürfen nicht in der Nähe von Verschmutzungsquellen aufgestellt werden. Eine Kontaminierung der Erzeugnisse oder der Umwelt oder Gesundheitsgefährdung der Bienen muss ausgeschlossen werden
- Ist der Standort auf einer anderen als der oben genannten Flächen, muss der Bienenhalter ggf. durch Analysen (z. B. Rückstandsanalyse des Erzeugnisses) nachweisen, dass der Standort den Anforderungen der VO entspricht. Dies trifft besonders für Risikoprodukte wie Rapshonig und/oder Obstblütenhonig zu.

### 5.3 Material und Behandlung der Bienenbeuten

- Dauerhafte Bestandteile von Bienenstöcken (Zargen, Rähmchen etc.) müssen aus natürlichen Stoffen bestehen
- Bienenbeuten dürfen nur an der Außenseite behandelt werden (es sind nur Stoffe mit geringer Umweltwirkung erlaubt z.B. Leinölfirnis)
- Für neue Mittelwände darf nur Bienenwachs aus ökologischen Produktionseinheiten verwendet werden
- Natürliche Produkte wie Propolis, Pflanzenöle und Wachse dürfen in Bienenstöcken und Beuten verwendet werden

### 5.4 Herkunft der Tiere

- Die Art *Apis mellifera* (westliche/europäische Honigbiene) und ihre lokalen Ökotypen sind bei der Wahl der Bienenart zu bevorzugen

Control Union Certifications Germany GmbH	Programmhandbuch nach Verordnung (EU) Nr. 2018/848	Abschnitt 3 FM 03-02-16
Datum: 11.09.2023	Version: 03	Seite: 16 von 18

- 10 % der Weiseln und Schwärme können jährlich durch konventionelle\* Weiseln und Schwärme ersetzt werden, wenn diese ökologisch nicht verfügbar sind oder wenn es zur Verhinderung von Inzucht notwendig ist

\* In diesem Fall müssen min. Nichtverfügbarkeitserklärungen von 3 Erwerbsimkern bzw. Händlern vorliegen

- Im Falle einer Rassenumstellung (Zucht) können nach der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde 40 % der Weiseln und Schwärme durch nichtökologische Tiere ersetzt werden

## 5.5 Honiggewinnung

- Chemisch-synthetische Repellents (Vergrämungsmittel) sind während der Honiggewinnung verboten
- Die Tötung der Bienen in den Waben zur Ernte der Imkereierzeugnisse ist verboten
- In der Honiggewinnung dürfen keine Waben verwendet werden, die Brut enthalten
- Auf dem Betriebsgelände dürfen zum Schutz vor Mäuse und Ratten nur Rodentizide in Fallen verwendet werden

## 5.6 Futtermittel

- Für die Überwinterung muss ausreichend Honig und Pollen in den Bienenstöcken verbleiben
- Ist das Überleben der Bienenvölker durch widrige Witterungsbedingungen gefährdet, dürfen sie mit Zucker, Zuckersirup/-teig (aus Öko-Zuckerrüben, Öko-Zuckerrohr oder Öko-Getreide) oder Honig aus ökologischer Erzeugung gefüttert werden. (In diesem Fall ist die Fütterung ab der letzten Ernte bis 15 Tage vor der nächsten Nektar- oder Honigtautrachtzeit erlaubt)

## 5.7 Tierbehandlung und Krankheitsvorsorge

- Das Beschneiden der Flügel von Weiseln (Königinnen) zur Unterdrückung der Schwarmbildung oder andere Verstümmelungen sind verboten
- Maßnahmen mit chemisch-synthetischen allopathischen Medikamenten sind verboten
- Zur Desinfektion und Säuberung von Bienenbeuten, Materialien etc. sind physikalische Maßnahmen wie Dampf oder Abflammen sowie die Mittel gemäß VO 2021/1165 Anhang IV Teil A
- Wenn alle erlaubten Vorsorgemaßnahmen getroffen wurden und die Bienenstöcke dennoch erkranken oder befallen sind, müssen sie sofort behandelt und falls erforderlich isoliert aufgestellt werden
- In der BRD sind außer zur Behandlung von Varroa destructor keine Medikamente in der Imkerei zugelassen
- Mit chemisch-synthetischen allopathischen Mitteln behandelte Bienenstöcke müssen eindeutig gekennzeichnet werden
- Bei Behandlung der Bienenvölker mit chemisch-synthetischen allopathischen Mittel, müssen:
  - o die Völker isoliert aufgestellt werden,
  - o das gesamte Wachs durch Wachs aus ökologischer Bienenhaltung ersetzt werden,
  - o die Völker danach die 12-monatige Umstellungszeit durchlaufen

## 5.8 Bekämpfung von Varroa destructor (Varroamilben)

- Bei Befall mit Varroa destructor dürfen nur folgende Medikamente verwendet werden: Ameisensäure, Milchsäure, Essigsäure, Oxalsäure, Menthol, Thymol, Eukalyptol, Kampfer
- Männliche Brut darf nur getötet werden, um den Befall mit Varroa destructor einzuschränken

Control Union Certifications Germany GmbH	Programmhandbuch nach Verordnung (EU) Nr. 2018/848	Abschnitt 3 FM 03-02-16
Datum: 11.09.2023	Version: 03	Seite: 17 von 18

## Anlage 1: Selbstcheckliste

Nr.	Dokument	Vorhanden
1	Betriebsbeschreibung	<input type="checkbox"/>
2	Vollständige und lückenlose Buchhaltung (entfällt bei Erstkontrolle)	<input type="checkbox"/>
3	Dokumentation der Wareneingangskontrolle	<input type="checkbox"/>
4	Kontoauszüge (entfällt bei Erstkontrolle)	<input type="checkbox"/>
5	Flächenübersicht	<input type="checkbox"/>
6	Flurplan	<input type="checkbox"/>
7	Hof- und Gebäudeplan	<input type="checkbox"/>
8	Schlagkartei	<input type="checkbox"/>
9	Anbauplan	<input type="checkbox"/>
10	Verwendung der Ernte des zurückliegenden Jahres	<input type="checkbox"/>
11	Lieferantenliste	<input type="checkbox"/>
12	Bio-Zertifikate der Lieferanten	<input type="checkbox"/>
13	Kundenliste	<input type="checkbox"/>
14	ggf. Ausnahmegenehmigungen / Nichtverfügbarkeitserklärungen	<input type="checkbox"/>
15	Nährstoffbilanz, Bodenuntersuchung	<input type="checkbox"/>
16	Lagerbestände	<input type="checkbox"/>
17	Beschwerdemanagement	<input type="checkbox"/>
18	Risikobewertung und Festlegung von Vorbeuge/Vorsorgemaßnahmen	<input type="checkbox"/>
<b>Zusätzlich bei Vergabe an Dritte/Lohnherstellung</b>		<input type="checkbox"/> Entfällt
19	Liste der Subunternehmer	<input type="checkbox"/>
20	Subunternehmervereinbarung	<input type="checkbox"/>
21	Dokumente über die Warenabgabe/rücknahme	<input type="checkbox"/>
<b>Zusätzlich bei Tieren und tierischen Erzeugnissen</b>		<input type="checkbox"/> Entfällt
22	Haltungsbücher	<input type="checkbox"/>
23	Weidetagebuch/Auslaufjournal	<input type="checkbox"/>
24	Futter	<input type="checkbox"/>
25	Medikamentenbuch/Behandlungsbuch	<input type="checkbox"/>
26	Stallplan	<input type="checkbox"/>
27	Auslauflächen	<input type="checkbox"/>
28	Lagerung Dung	<input type="checkbox"/>
29	Mitteln zur Stallreinigung und Desinfektion	<input type="checkbox"/>
<b>Zusätzlich bei Hofverarbeitung</b>		<input type="checkbox"/> Entfällt
30	Grundriss	<input type="checkbox"/>
31	Verarbeitungsumfang	<input type="checkbox"/>
32	Bericht des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes	<input type="checkbox"/>
33	Nachweise der verarbeiteten und verkauften Mengen (entfällt bei Erstkontrolle)	<input type="checkbox"/>
<b>Zusätzlich bei Direktvermarktung</b>		<input type="checkbox"/> Entfällt

Control Union Certifications Germany GmbH	Programmhandbuch nach Verordnung (EU) Nr. 2018/848	Abschnitt 3 FM 03-02-16
Datum: 11.09.2023	Version: 03	Seite: 18 von 18

34	Nachweise der verarbeiteten und verkauften Menge (entfällt bei Erstkontrolle)	<input type="checkbox"/>
----	---	--------------------------